

Kinderschutz an Schulen

Einblick in die Kinderschutzstatistik des Jugendamtes Friedrichshain - Kreuzberg 2020 - 2024

Judith Noé Kinderschutzkoordination Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg



 charta der **vielfalt**

UNTERZEICHNET

AGENDA

- Rechtliche Grundlagen
- Aufgaben RSD
- Handlungsleitfaden Kinderschutz und dazugehörige Ausführungsvorschrift (AV JugSchul Kinderschutz)
- Bezirkliche Kinderschutzstatistik

Rechtliche Grundlagen für das Handeln im Kinderschutz

- § 8a Abs. 1-3 SGB VIII (für das Jugendamt – RSD)
- AV Kinderschutz Jug Ges
- § 8a Abs. 4-6 SGB VIII (für freie Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen; Kindertagespflegepersonen)
- AV JugSchul Kinderschutz)
- § 4 KKG (Berufsgeheimnisträger*innen)
- § 5 KKG (Staatsanwaltschaft, Gerichte)

§ 8a SGB VIII

- 4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die **Leistungen nach diesem Buch** erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte **bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung** eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen** wird sowie
 3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und **das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.**

Begriff Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. (Bundesgerichtshof Beschluss vom 23.11.2016)

Ursächlich für die anzunehmende Schädigung können dabei sein:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- das unverschuldete Versagen der Eltern
- oder das Verhalten eines Dritten

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- **1.Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- **2.Berufspsychologinnen oder -psychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- **3.Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern** sowie
- **4.Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen** in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- **5.Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,**
- **6.staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen** oder
- **7.Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

§ 4 KKG

... in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation **erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen** hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 4 KKG

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch** auf **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

**Berlinweite Beratung
durch insoweit erfahrene
Fachkräfte:**

Die Hotline Kinderschutz:

030 61 00 66

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

030 683 91 10

**Deutscher Kinderschutzbund Landesverband
Berlin e.V.**

030 45 08 12 600

Medizinische Kinderschutzhotline

*Beratung für Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe,
Familiengericht*

0800 19210 00

bei Verdacht sexualisierter Gewalt:

**Kind im Zentrum – Evangelisches Jugend-
und Fürsorgewerk gAG**

030 282 80 77

**Wildwasser e.V. Arbeitsgemeinschaft gegen
sexuellen Missbrauch an Mädchen**

030 48 62 82 22

Strohalm e.V.

030 614 18 29

HILFE-FÜR-JUNGS e.V. „Berliner Jungs“

030 236 33 983

bei Verdacht Menschenhandel/Ausbeutung von
und mit Minderjährigen:

IN VIA

030 856190383

fachberatung@invia-berlin.de

**Bezirkliche Beratung durch
insoweit erfahrene Fachkräfte:**

Jugendamt

Kinderschutzkoordination des Jugendamtes

030 90298 5000

Jugendamt-Koordination-Kinderschutz@ba-fk.berlin.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle

EFB Adalbertstr. 23b

030 90298 1600

EFB Frankfurter Allee 35-37

030 90298 4522

efb@ba-fk.berlin.de

Jugendförderung

*Beratung ausschließlich für Fachkräfte der Kinder- und
Jugendarbeit*

030 90298 4302

A.Buchholz@ba-fk.berlin.de

Gesundheitsamt

Kinderschutzkoordination des Gesundheitsamtes

030 90298 2805

Kinderschutz-Gesundheitsamt@ba-fk.berlin.de



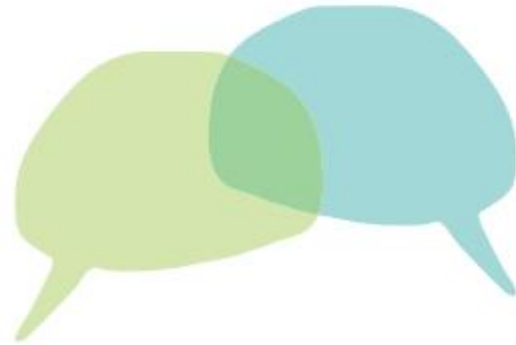
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
von Berlin

**Fachberatung
bei vermuteter
Kindeswohlgefährdung**

für Personen, die beruflich im Kontakt mit
Kindern und Jugendlichen stehen

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

Durch die gesetzlichen Regelungen im Bundeskinderschutzgesetz sind Personen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, aufgefordert, die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a SGB VIII, § 4 KKG).



Ihr Anspruch auf Beratung

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist komplex, benötigt viel Erfahrung und kann emotional sehr belastend sein.

Wenn Sie sich Sorgen um ein Kind und seine Familie machen, haben Sie Anspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII, § 4 KKG).

Zur Beratung stehen Ihnen das bezirkliche Jugendamt und das Gesundheitsamt sowie berlinweit arbeitende Fachberatungsstellen zur Verfügung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät Sie:

- bei der Einschätzung, ob und wodurch das Kindeswohl gefährdet ist und wann eine Kinderschutzmeldung an das Jugendamt erfolgen sollte
- bei der Vorbereitung eines Gespräches zur Einbeziehung der Kinder und Eltern in die Gefährdungseinschätzung
- zu Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie
- zu Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Institutionen

Die Beratung erfolgt anonym und kostenfrei.



§ 4 KKG

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein **Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.** Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen

Kinderschutzmeldung (an das Krisenteam des Regionalen Sozialpädagogischen Dienst des zuständigen Jugendamtes) senden

In akuten Fällen vorab telefonieren: 90298 55555

Bei Gefahr für Leib und Leben: Polizei/Feuerwehr

Kontakt für Rücksprachen angeben und dessen Erreichbarkeit Gewährleisten

Aufgaben des Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD)



Kinderschutz



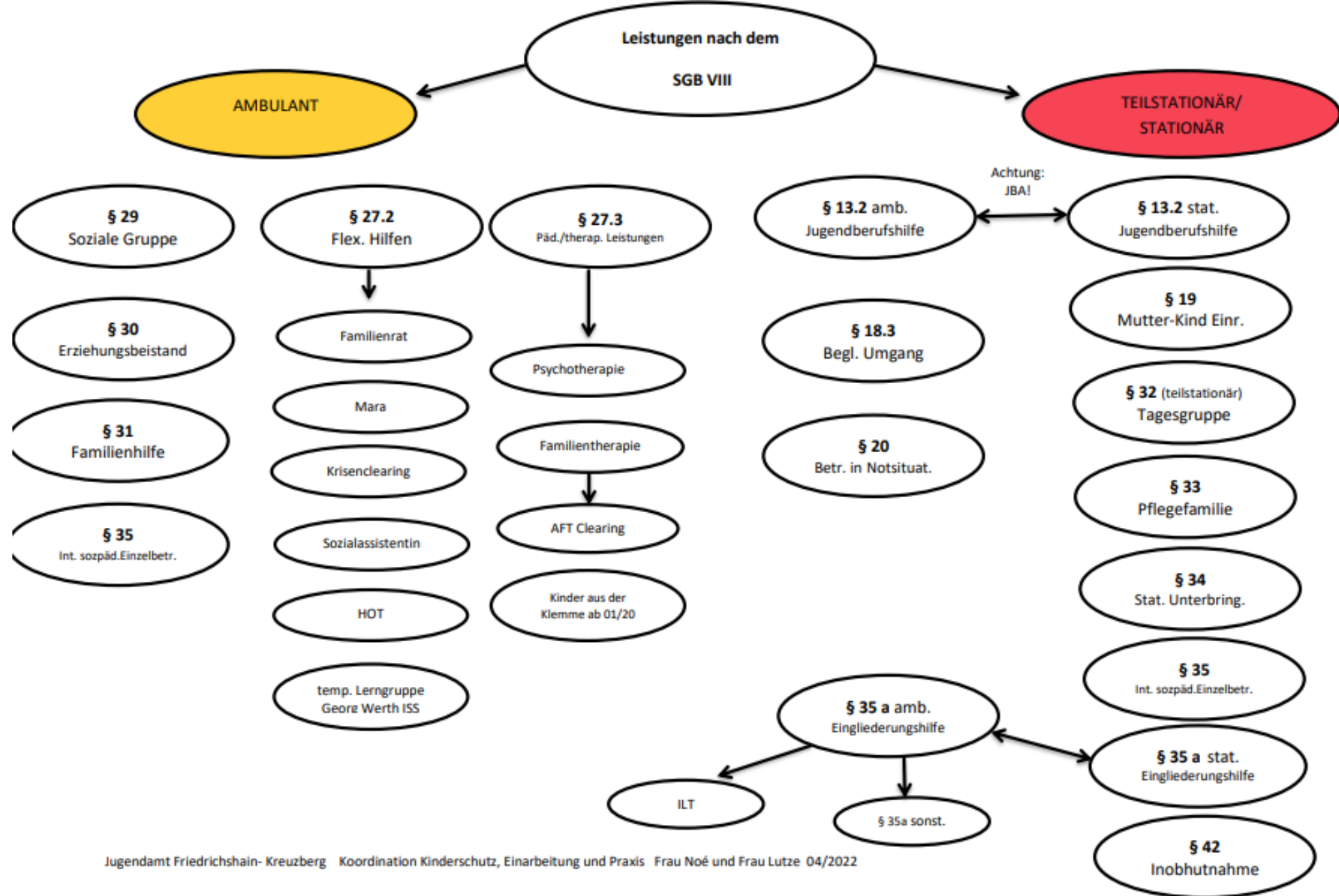
**Beratung von Eltern, Kindern und
Jugendlichen**



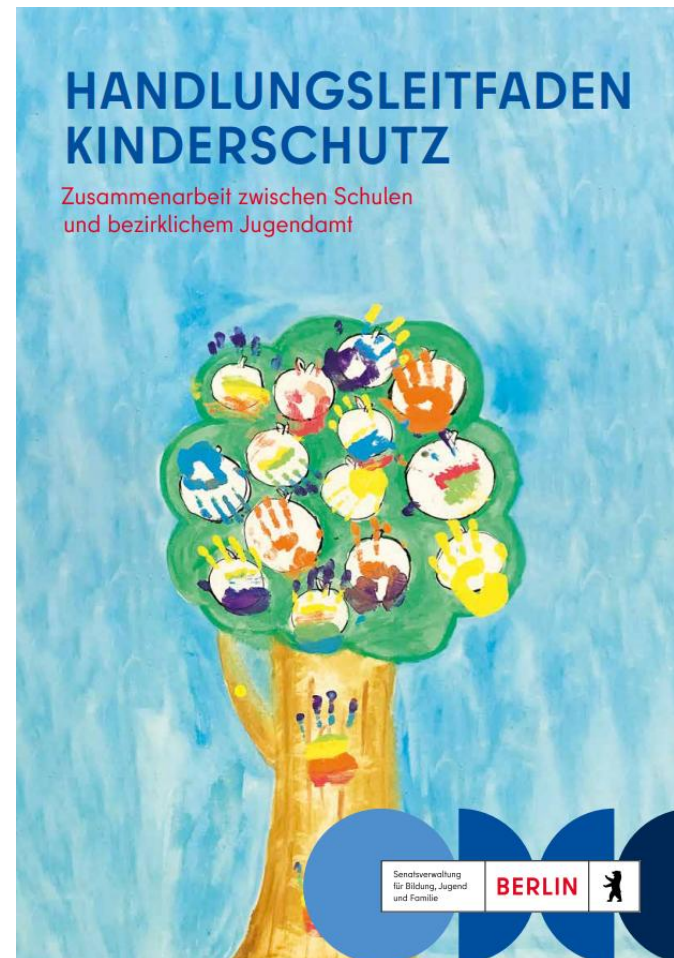
Bereitstellung von Hilfen nach dem SGB VIII



**Mitwirkung im Familiengerichtlichen
Verfahren**

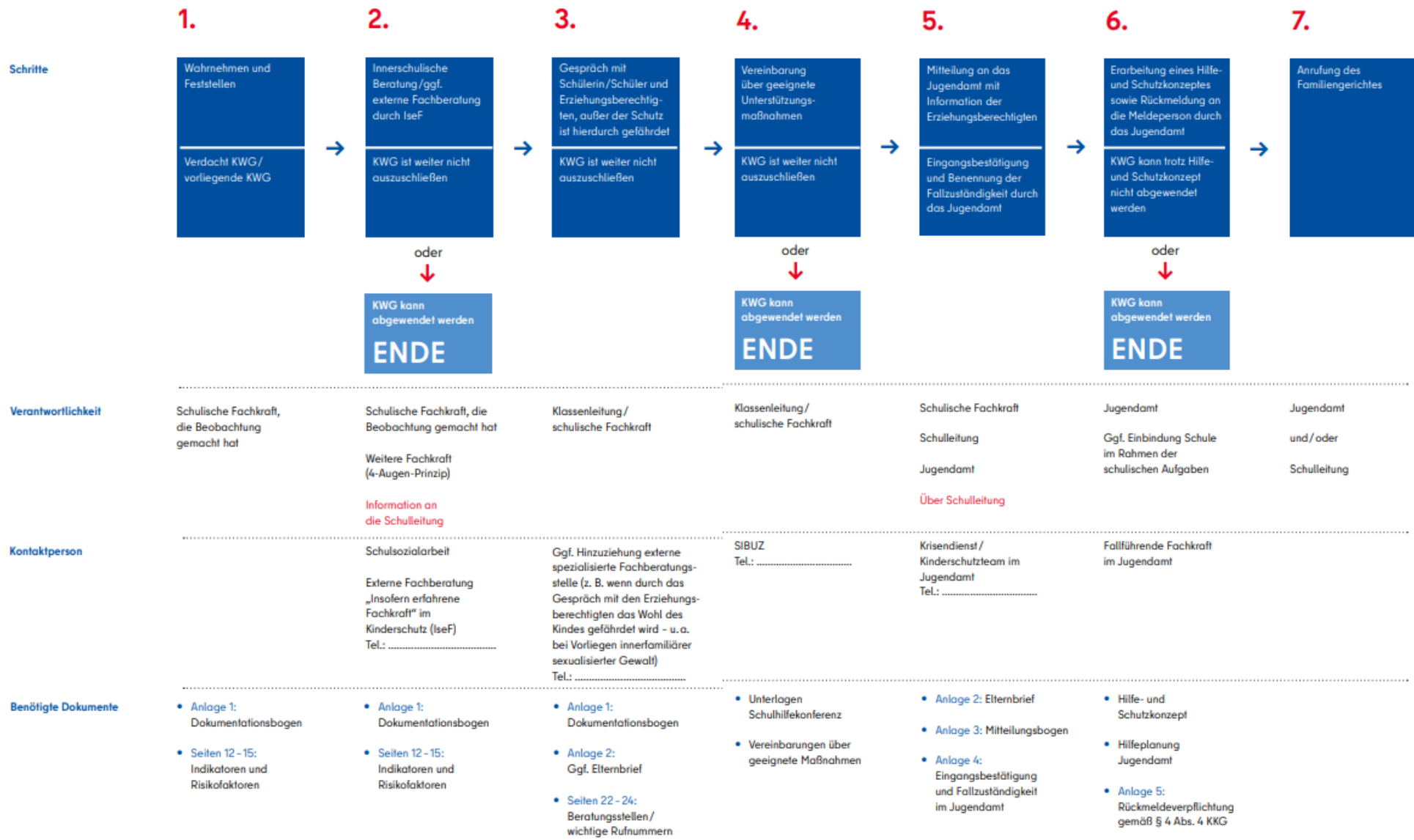


Handlungsleitfaden und AV JugSchul Kinderschutz vom 01.05.2021

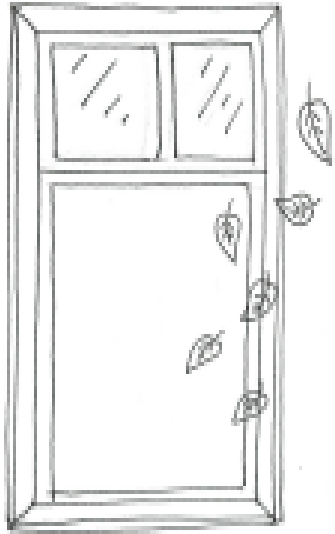


Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung(KWG)

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug: Polizei oder Feuerwehr informieren (Telefon 110 oder 112)



- Für die Bearbeitung von Kinderschutzmeldungen ist der **RSD/Krisenteam (Kinderschutzteam) zuständig**
- Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 KKG) erhalten eine **Rückmeldung** zum Ergebnis der Überprüfung der Kindeschutzmeldung
- Eine weitere Information und Beteiligung von Institutionen ist möglich, wenn eine Schweigepflichtentbindung durch die Personensorgeberechtigten erteilt wurde



Vorgehen des RSD bei Eingang einer Kinderschutzmeldung (AV Kinderschutz JugGes)

1. Erste Risikoeinschätzung
2. Gefährdungseinschätzung
3. Hilfe- und Schutzkonzept
4. Überprüfung des Hilfe- und Schutzkonzeptes

Gefährdungseinschätzung

Antworten auf folgende Fragen müssen erarbeitet werden:

- Was ist das Problem?
- Wie ist es entstanden?
- Was ist warum gefährlich für das Kind?
- Was ist zum Schutz des Kindes geeignet und notwendig?
- Was tun die Eltern/PSB schädliches?
- Was unterlassen die Eltern/PSB notwendiges?
- Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Eltern/PSB gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
- Welche Folgen sind beim Kind bereits zu beobachten bzw. sind zu erwarten?
- Welche Bereitschaft und Fähigkeit zur Abwendung der Gefahr besteht?
- Wie ist die Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz der Eltern/PSB?

Hilfe- und Schutzkonzept

- **Schutzkonzept**

Maßnahmen zum Schutz des Kindes, die einen differenzierten Abklärungsprozess, ein ambulantes Hilfekonzept oder Umgang während einer Fremdunterbringung verantwortbar machen!

- **Ziel: Schutz vor akuten Ereignissen**

- **(ambulantes) Hilfekonzept**

Maßnahmen, die auf eine langfristige Veränderung der familiären Situation und des erzieherischen und fürsorgerischen Verhaltens der Eltern abzielen, sodass das Kind zukünftig gesund und sicher aufwachsen kann.

- **Ziel: Langfristige Veränderung**